

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**I. Netzanschluss / Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung.
2. Die Herstellung, Erweiterung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Velbert GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
3. Die Stadtwerke Velbert GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Velbert GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den ermittelten Pauschalpreisen gemäß dem Preisblatt. Werden Netzanschlüsse größer DN 50 beantragt berechnet die Stadtwerke Velbert GmbH nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Verändern sich Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
7. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Gefahr in Verzug werden die Kosten für die Abtrennung dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

**II. Beschädigungen des Netzanschlusses, sowie der Mess- und Steuereinrichtungen, Sicherungsverschlüsse**

Die Netzanschlüsse, sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen.

Die Kosten werden dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer, welcher vertragswidrig handelt oder Beschädigungen an den o.g. Einrichtungen herbeiführt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### **III. Brennwert und Druck (§ 7 NDAV)**

Im Netzgebiet der Stadtwerke Velbert GmbH wird Erdgas H entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert von etwa 11,17 kWh/m<sup>3</sup> transportiert. Der Druck des Erdgases nach der Hauptabsperreinrichtung ggf. des Druckreglers liegt bei ca. 22 mbar mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

### **IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

1. Für den Anschluss an das Niederdrucknetz ist vom Anschlussnehmer, ein angemessener Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die jeweiligen Beträge sind im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NDAV“ unter [www.stwvelbert.de](http://www.stwvelbert.de) veröffentlicht.
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer IV.2. berechnet.
4. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.
5. Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, wird die Stadtwerke Velbert GmbH einen neuen Baukostenzuschuss nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.

### **V. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13, 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Stadtwerke Velbert GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Velbert GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Velbert GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

## **VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer eine Pauschale nach dem jeweils gültigem Preisblatt berechnet.
2. Liegt die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt die Stadtwerke Velbert GmbH die Kosten der Nachprüfung.
3. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung ist unter [www.stwvelbert.de](http://www.stwvelbert.de) veröffentlicht.

## **VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Velbert GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH festgelegt und unter [www.stwvelbert.de](http://www.stwvelbert.de) veröffentlicht.

## **VIII. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern I. 4. und 5. und / oder IV. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Velbert GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Velbert GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## **VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Velbert GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## **X. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung (§§ 24, 27 NDAV)**

1. Die Stadtwerke Velbert GmbH ist in den Fällen des § 24 Abs.1 NDAV berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu

beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung vorliegen.

2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 NDAV ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 abs. 2 Satz 2 NDAV gilt entsprechend.

**XI. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Die Bestimmungen zu I. und IV. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 EnWG.

**XII. Laufzeit und Kündigung**

Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S.2 EnWG nicht besteht.

**XIII. Haftung**

Die Stadtwerke Velbert GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß § 18 NDAV vom 01.11.2006.

**XIII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

**XV. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft.